

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen

**Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
und  
Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Richtlinie  
zur Förderung des nachträglichen Einbaus  
von Partikelminderungssystemen  
bei Personenkraftwagen  
mit Selbstzündungsmotor (Diesel)\***

Vom 27. Juli 2009

### 1 Zuwendungszweck

#### 1.1 Förderziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit einem finanziellen Anreiz eine beschleunigte und zusätzliche Nachrüstung von Personenkraftwagen (Pkw) mit Selbstzündungsmotor (Diesel) mit Partikelminderungssystemen in diesem Jahr zu erreichen. Damit soll ein Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung der Luft geleistet und gleichzeitig eine Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen erreicht werden.

#### 1.2 „De-minimis“-Beihilfe für Unternehmen

Die Zuwendung ist für Unternehmen eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5). Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

#### 1.3 Zuwendungsgewährung

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht daher nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### 1.4 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

### 2 Förderung

#### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Pkw mit Selbstzündungsmotor (Diesel), die bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden. Förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen in Pkw mit Selbstzündungsmotor in der Zeit vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009. Ausgeschlossen von der Förderung sind steuerbefreite Fahrzeuge nach § 3 Nummer 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, die ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden.

#### 2.2 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt ist der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin, auf den/die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Fahrzeug nach den Nummern 4.1 und 4.2 zugelassen ist. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin ist der Antragsteller/die Antragstellerin.

#### 2.3 Nicht zuwendungsberechtigte Unternehmen

Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen entsprechend Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006

in Verbindung mit der Nummer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2).

### 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften

#### 3.1 Bundeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsvorgangsgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

#### 3.2 Auskunft

Der Antragsteller/die Antragstellerin willigt ein, dass das BAFA zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten mit den im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes registrierten Daten abgleichen kann. Außerdem ist das BAFA berechtigt, Daten zu geförderten Fahrzeugen an die für die Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde zu melden und Auskünfte zu erteilen, um eine gleichzeitige Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung gemäß § 3c KraftStG auszuschließen (siehe Nummer 6).

Zudem willigt der Antragsteller/die Antragstellerin ein, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben darf, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Pkw im Sinne dieser Richtlinie

Pkw im Sinne dieser Richtlinie sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, die in den Zulassungsdokumenten als Pkw oder Fahrzeug der Klasse M<sub>1</sub> ausgewiesen sind. Als Pkw gelten auch Fahrzeuge nach § 2 Absatz 2a KraftStG. Wohnmobile und andere Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach § 2 Absatz 2b und 2c KraftStG gelten nicht als Pkw.

#### 4.2 Voraussetzungen bezüglich des Fahrzeugs

- Bei dem Fahrzeug muss es sich um einen Pkw nach Nummer 4.1 mit Selbstzündungsmotor handeln.
- Die Erstzulassung muss bis einschließlich 31. Dezember 2006 erfolgt sein.
- Das Fahrzeug muss in der Zeit vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 technisch so verbessert worden sein, dass es einer
  - der Partikelminderungsstufen PM 01 oder PM 0 bis PM 4 nach § 47 Absatz 3a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist,
  - oder einer der Partikelminderungsklassen PMK 01 oder PMK 0 bis PMK 4 nach § 48 Absatz 2 StVZO entspricht.
- Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Förderung ist der Tag, an dem nach Feststellung der Zulassungsbehörde die Voraussetzungen hierfür erfüllt waren.
- Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf den Antragsteller/die Antragstellerin im Inland zugelassen sein.

#### 4.3 Weitere Voraussetzungen für Unternehmen

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission („De-minimis“-Beihilfen) genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten.

### 5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 330 Euro (Festbetragszuschuss) und darf pro Fahrzeug nur einmal gezahlt werden.

### 6 Kumulierbarkeit

6.1 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

6.2 Die Inanspruchnahme der Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine Steuerbefreiung nach § 3c KraftStG gewährt wird.

6.3 Andere Steuerbefreiungen bleiben unberührt.

## 7 Verfahren der Antragstellung und Nachweisführung

### 7.1 Verfahren der Antragstellung

Der Antrag ist nach der Umrüstung des Fahrzeuges und der Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil I zu stellen. Die Antragstellung ist frühestens ab dem 1. September 2009 möglich. Antragsteller/Antragstellerinnen, die sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung in der Zeit vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 erfüllt haben, müssen den Antrag unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars mit zwei Originalunterschriften zusammen mit dem(n) folgenden Nachweis(en) vollständig bis zum Ablauf des 15. Februar 2010 (Eingang im BAFA) einreichen:

Für den Nachweis

- der Zulassung des Fahrzeugs auf den Antragsteller/die Antragstellerin und
- der technischen Verbesserung durch den nachträglichen Einbau eines Partikelminderungssystems in der Zeit vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009

ist die Vorlage einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) erforderlich.

Für den Nachweis, dass es sich um ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Absatz 2a KraftStG oder dass es sich nicht um ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Absatz 2b KraftStG handelt, ist zusätzlich eine Kopie des letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheids vorzulegen.

Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgeschickt.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das vom BAFA im Internet ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zur Verfügung gestellte Antragsformular.

Bei Unternehmen muss dem Antrag eine Erklärung beigefügt werden, dass die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission („De-minimis“-Beihilfen) als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Als Vordruck ist die vom BAFA im Internet ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zur Verfügung gestellte „De-minimis-Erklärung“ zu verwenden.

### 7.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der unter Nummer 7.1 angeführten Unterlagen durch das BAFA auf ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin angegebene Konto. Eine Abtretung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass für dasselbe Fahrzeug kein weiterer Antrag auf Gewährung einer Förderung für Partikelminderungssysteme beim BAFA gestellt und keine Steuerbefreiung nach § 3c KraftStG von dem für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt gewährt wurde oder wird.

### 7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29–35  
65760 Eschborn

Telefon: 0 30-3 46 46 54 80

Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

E-Mail: [partikelfilter@bafa.bund.de](mailto:partikelfilter@bafa.bund.de)

### 7.4 Antragsformular

Die nach Nummer 7.1 erforderlichen Antragsformulare werden auf der Internetseite des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zur Verfügung gestellt.

### 7.5 Reihenfolge der Bearbeitung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs der Antragsunterlagen (des unterschriebenen Antragsformulars einschließlich der Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I und – falls erforderlich – einer Kopie des letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheids sowie – bei Unternehmen – der Erklärung zur „De-minimis“-Beihilfe) erteilt.

### 7.6 Prüfungsrecht

Der Antrag mit den in Nummer 7.1 der Richtlinie genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin besteht ein Prüfungsrecht seitens des BAFA. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91 und 100 BHO.

### 8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Förderantrag bezeichnet.

### 9 Inkrafttreten, Ausschlussfrist und Änderungsvorbehalt

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können weitere Bewilligungen vom BAFA nicht erteilt werden. Die Frist (Ausschlussfrist) für die Beantragung der Förderung endet mit Ablauf des 15. Februar 2010 (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach Nummer 7.1 beim BAFA). Änderungen dieser Richtlinie bleiben vorbehalten.

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Berlin, den 27. Juli 2009

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Prof. Dr. habil. Uwe Lahl

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

## Bundesausgleichsamt

### Einheitlicher Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs bei Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften nach § 335b des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in Verbindung mit § 349 LAG (Neumanns Ziegelwerke GmbH, Plauen/Sachsen)

Vom 21. Juli 2009

Über den Ausgleich der nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz festgestellten Schäden an den Anteilsrechten an der

Neumanns Ziegelwerke GmbH, Plauen/Sachsen

ergeht folgende Entscheidung:

Der im Lastenausgleich festgestellte Schaden für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1956 ist in Höhe von 6,09 Mark-Ost (M-Ost) je 100,00 M-Ost am Stammkapital der Gesellschaft ausgeglichen.

Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung bzw. Veröffentlichung im Bundesanzeiger Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 46  
60486 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 90 04 36

60444 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Eine von einem Beteiligten ein-